

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Notifikationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG, LGBl. Nr. 6/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Angelegenheiten, die einer Unionsregelung im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 2018/1972/EU über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018 S. 36, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 334 vom 27.12.2019 S. 164, unterliegen;
2. Angelegenheiten, die einer Unionsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang II der Richtlinie 2015/1535/EU, nicht abschließend aufgezählt sind;
3. Hörfunkdienste;
4. Fernsehdienste gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2018/1808/EU, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 S. 69, und der Berichtigung ABl. Nr. L 263 vom 06.10.2010 S. 15;
5. Maßnahmen, die im Rahmen der Verträge der Europäischen Union zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.

(3) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Richtlinie 2024/790, ABl. Nr. L 790 vom 08.03.2024 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 278 vom 27.10.2017 S. 56, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.“

2. In § 2 Z 3 wird der Ausdruck „S 67,“ durch den Ausdruck „S. 67“ ersetzt und das Zitat „in der Fassung der Richtlinie 2022/642/EU, ABl. Nr. L 118 vom 20.04.2022 S. 4, und der Berichtigung ABl. Nr. L 137 vom 25.05.2023 S. 72,“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Zitat „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1,“ das Zitat „in der Fassung der Verordnung 2024/1328, ABl. Nr. L 1328 vom 17.05.2024 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 083 vom 10.03.2022 S. 64,“ eingefügt.

4. § 3 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 135 vom 23.05.2023 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 135 vom 19.12.2023 S. 1, anwenden;“

5. In § 3 Abs. 4 wird am Ende der Z 6 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Z 7 bis 11 entfallen.

6. § 3 Abs. 5 entfällt.

7. In § 3 wird Abs. 6 durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifikationspflicht besteht.“

8. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 1, 2 Z 3 und § 3 Abs. 3 bis 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 13. Dezember 2024 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Am 13. Mai 2023 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. Nr. L 135 vom 23.05.2023 S. 1) veröffentlicht.

Die genannte Verordnung hebt die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit auf, legt einen neuen EU-Rahmen für die allgemeine Produktsicherheit fest und enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht werden oder auf dem Markt bereitgestellt werden (Art. 1 der VO (EU) 2023/988).

Die Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG macht eine Anpassung des Verweises in § 3 Abs. 4 Z 4 des vorliegenden Gesetzes erforderlich. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen aus systematischen Erwägungen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Ziel:

Änderung des Notifikationsgesetzes, um den Verweis auf die Richtlinie 2001/95/EG zu streichen und den passenden Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/988 aufzunehmen.

Inhalt:

Anpassung des Verweises im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2023/988.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Regelungen entsprechen der bisher geübten Praxis bei Notifikationen, sodass mit dem Vollzug dieses Gesetzes für das Land Burgenland, den Bund oder Gemeinden keine Mehrkosten verbunden sein werden.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates, ABl. Nr. L 135 vom 23.05.2023 S. 1 [CELEX-Nr. 32024R0988].

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Am 13. Mai 2023 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. Nr. L 135 vom 23.05.2023 S. 1) veröffentlicht.

Die genannte Verordnung hebt die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit auf, legt einen neuen EU-Rahmen für die allgemeine Produktsicherheit fest und enthält die wesentlichen Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht werden oder auf dem Markt bereitgestellt werden (Art. 1 der VO (EU) 2023/988).

Auf Grund der neuen Verordnung (EU) Nr. 2023/988 ist ein Verweis im Bgld. Notifikationsgesetz anzupassen.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen aus systematischen Erwägungen, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Abs. 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 4 Z 7 bis 11, die aus systematischen Erwägungen in Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 1 überführt werden.

Mit Abs. 3 wird aus ähnlichen Überlegungen auch der Regelungsinhalt des § 3 Abs. 5 in § 1 überführt und die zitierten unionsrechtlichen Vorschriften werden aktualisiert.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Z 3 und § 3 Abs. 3):

Es werden Änderungen und Berichtigungen der Unionsrechtsakte berücksichtigt.

Zu Z 4 bis 7 (§ 3):

Die Landesregierung hat jeden Entwurf einer technischen Vorschrift dem Bund zwecks Mitteilung an die Europäische Kommission zu übermitteln (§ 3 Abs. 1). Gemäß § 3 Abs. 4 Z 4 sind solche Mitteilungen für Entwürfe technischer Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, sofern diese Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG anwenden, nicht erforderlich.

Da die Richtlinie 2001/95/EG aufgehoben und die einschlägige Bestimmung durch Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988 ersetzt wurde, ist der Verweis in § 3 Abs. 4 Z 4 entsprechend anzupassen.

Die Verpflichtung zur Meldung gefährlicher Produkte und Korrekturmaßnahmen über das Schnellwarnsystem Safety Gate ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/988. Es kommt diesbezüglich zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Weiters dient die Änderung der redaktionellen Anpassung der Nummerierung.

Zu Z 8 (§ 9):

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2023/988 mit 13. Dezember 2024 abgestimmte Inkrafttretensbestimmung.